Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

DIENSTGEBERINFORMATION

Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Veränderliche Werte 2011 **3**

2. Elektronische Meldungen **3**

3. Zeckenschutzimpfaktion 2011 **5**

1. Veränderliche Werte 2011

Im Folgenden werden - vorbehaltlich der noch nicht erfolgten Verlautbarung im Bundesgesetzblatt - die Höhe der veränderlichen Werte im Jahr 2011 bekannt gegeben:

Höchstbeitragsgrundlage	**€ 4.200,--**
Mtl. Geringfügigkeitsgrenze	**€ 374,02**
Tgl. Geringfügigkeitsgrenze	**€ 28,72**
UV-Pauschalbeitrag	**€ 19,51**
Bitte beachten Sie, dass der UV-Pauschalbeitrag für Mandatare bis zum 31.3.2011 einzuzahlen ist.	

Grenzwerte für die gestaffelten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.179,--	**0 %**
über € 1.179,--bis € 1.286,--	**1 %**
über € 1.286,--bis € 1.447,--	**2 %**
über € 1.447,--	**3 %**

2. Elektronische Meldungen

a. Datensatzänderungen

Die Datensatzstrukturen der Versicherten- und Beitragsmeldungen bleiben für das Jahr 2011 unverändert.

Änderungen gab es lediglich bei der Erstellvorschrift einiger Datenfelder. Die aktuelle Organisationsbeschreibung für die elektronischen Meldungen kann von der ELDA-Homepage heruntergeladen werden.

Bei den Datensätzen für die Finanzverwaltung wurden Änderungen nachgezogen. Diese Datensätze sind immer in der gleichen Form wie in der Organisationsbeschreibung der Gebietskrankenkassen anzuwenden.

b. Keine Zurückweisung von Meldungen

Elektronische Meldungen an die Gebietskrankenkassen werden ab Jahresbeginn von ELDA bei bestimmten groben Formalfehlern zurückgewiesen und nicht an die zuständige Gebietskrankenkasse weitergeleitet.
Dies gilt bis auf weiteres für Meldungen an die BVA noch nicht. Bei formalen und logischen Fehlern von Meldungen erfolgt wie bisher ein Warnhinweis, die Meldung wird aber an die BVA weitergeleitet.
Eine Zurückweisungen von BVA-Meldungen wird frühestens ab 2012 erfolgen.

3. Zeckenschutzimpfaktion 2011

Die BVA - Unfallversicherung trifft Vorsorge für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gefährdet sind an Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) zu erkranken. Auch 2011 wird eine Impfaktion durchgeführt.

Voraussetzungen, um an der Impfaktion teilzunehmen, sind:

a) **Erhöhte Gefahr einer Erkrankung:**

Die Dienstnehmer halten sich durch ihre spezifische Berufsausübung öfter als andere vergleichbare Dienstnehmer in FSME-exponierten Gebieten auf.

b) **Einhaltung der empfohlenen Impfintervalle**

ACHTUNG: laut Empfehlung des Obersten Sanitätsrates (Impfausschuss) ist das Auffrischungsintervall nach der Grundimmunisierung:

Erste Auffrischung (Boosterimpfung): 3 Jahre nach der 3. Teilimpfung,
Weitere Auffrischungen: **alle 5 Jahre** nach der Boosterimpfung.
Ab dem 60. Lebensjahr verkürzt sich das Impfintervall auf 3 Jahre

Wie erfolgt die Abwicklung?

Anmeldung:
Die Dienststellen übermitteln eine Liste in zweifacher Ausfertigung jener Dienstnehmer, die für die Impfung in Betracht kommen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name, Sozialversicherungsnummer (10-stellig) der Dienstnehmer
- Art der Tätigkeit, die die FSME-Exponiertheit begründet
- Beschäftigungsort
- Durchführender Arzt - Impfstoffempfangsstelle mit genauer Adresse
- Empfangsübernahme des Impfstoffes in der Zeit von ..... bis ..... möglich.

Auch bei den Auffrischungsimpfungen (4. und weitere Teilimpfungen) werden die Bestätigungen durch den Dienstgeber **neuerlich** benötigt.

Die Unfallversicherung bearbeitet diese Listen, insbesondere ob die Impfintervalle eingehalten werden und retourniert die korrigierte Liste an die Dienststelle. Damit ist die Kostenübernahme der Unfallversicherung verbunden. **Vermehrte Kosten die durch Nichteinhaltung der Impfintervalle entstehen, werden nicht übernommen.**

Impfstoffbereitstellung:
Die entsprechende Anzahl von Einwegspritzen mit dem Impfstoff wird an den Arzt (Impfstoff-empfangsstelle) übermittelt, der in der Liste angegeben wird. Diese Person ist für die weitere Einhaltung der Kühlkette verantwortlich. Für die in den Listen genannten Dienstnehmer ist ausschließlich der übermittelte Impfstoff zu verwenden.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, Impfaktionen rasch vorzubereiten und Ihre Wünsche möglichst bis **31.01.2011** bekanntzugeben. Wir ersuchen daher die Dienstgeber, die erforderlichen Listen sorgfältigst zu erstellen und dieses Informationsschreiben **allen Dienstnehmern** zur Kenntnis zu bringen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Tel. 050405/21334, 21333 oder 21337 an unsere zuständigen BearbeiterInnen.
(FAX 050405/21309 oder an unsere E-Mail Adresse: unfallversicherung@bva.at)

BEIBLATT FÜR SCHULEN

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen können nur Bedienstete an der Zeckenschutzimpfung teilnehmen, die **bei Ausübung ihres Berufes** von infizierten Zecken befallen werden können.

Es kommen daher unter den Lehrerinnen und Lehrern nur jene in Betracht, die sich im Rahmen des Unterrichtes **wesentlich öfter als vergleichbare andere** Lehrer im Freien aufzuhalten haben.
Das sind z.B.

- Leibeserzieher, die Waldläufe und Sportwochen veranstalten
- Lehrer insbesondere der naturwissenschaftlichen Fächer, wenn Sie Lehrausgänge in der freien Natur machen
- Lehrer, die auf Schullandwochen fahren

DIE TEILNAHME AN WANDERTAGEN ALLEIN GENÜGT NICHT!